

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT AMSTETTEN

Fachgebiet Anlagenrecht

3300 Amstetten, Preinsbacher Straße 11



AMW2-WA-1995/002

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: anlagen.bham@noel.gv.at

Fax: 07472/9025-21231 Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeitung

+43 (7472) 9025

Durchwahl

Datum

Reutterer Silvia

21286

17.11.2023

Betrifft

Marktgemeinde Strengberg, Abwasserbeseitigungsanlage BA 29, Ortsnetzerweiterung Sportplatzstraße und Furtlehnergründe, KG Oberramsau, Strengberg und Limbach, wasserrechtlich bewilligt mit Bescheid vom 19.11.2019, ZI. AMW2-WA-1995/001; **wasserrechtliches Überprüfungsverfahren – mündliche Verhandlung**

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

durch

A) öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag und

B) persönliche Verständigung der Vertragsparteien

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Amstetten vom 19.11.2019, ZI. AMW2-WA-1995/001, wurde der Marktgemeinde Strengberg die wasserrechtliche Bewilligung erteilt für:

- die Erweiterung der bestehenden Kanalisation durch Errichtung und Betrieb einer Schmutzwasserkanalisation in der KG Oberramsau, Strengberg und Limbach mit einer Länge von 477 m in DN 150 bis DN 200 mit Anschluss an den Bestand bei den Sportplatzgründen in den Schächten S 0202010, S Sport 1/11 und S Sport 1/14 und bei den Furtlehnergründen in den Schacht S0704005,
- die Ableitung der Schmutzwässer aus den gegenständlichen Erweiterungen entsprechend einer Schmutzfracht von 108 EW und einer täglichen Schmutzwassermenge von 0,54 l/s in die Ortskanalisation und weiter in die Kläranlage Strengberg,
- die Errichtung und den Betrieb einer Regenwasserkanalisation in der KG Oberramsau, Strengberg und Limbach mit einer Länge von 339 m in DN 300 bis DN 500 mit Anschluss an den Bestand bei den Sportplatzgründen in den Schacht RSport1/11 und bei den Furtlehnergründen in den Schacht 500015,
- die Ableitung der Regenwässer aus der gegenständlichen Aufschließung Sportplatzgründe von einer Gesamtfläche von 4,13 ha. Gemäß eines 1-jährlichen Bemessungsniederschlagsereignisses ergibt sich damit die rechnerische Einleitungsmenge in den Achleitner Bach von 261 l/s bzw. 1.282 m³/d bzw. 22.363 m³/a, sowie
- die Ableitung der Regenwässer aus der gegenständlichen Aufschließung Furtlehnergründe von einer Gesamtfläche von 0,54 ha. Gemäß eines 1-jährlichen Bemessungsniederschlagsereignisses ergibt sich damit die rechnerische Einleitungsmenge in den Namenlosen Graben von 33 l/s bzw. 162 m³/d bzw. 2.838 m³/a.

Am 09.08.2023 sind Kollaudierungsunterlagen, Proj. Nr.: 18 - 119 - ST, datiert mit 16.01.2023, von der IKW-Ingenieurkanzlei für Wasserwirtschaft, Umwelttechnik und Infrastruktur ZT-GmbH, Amstetten, eingelangt und wurde sohin das wasserrechtliche Überprüfungsverfahren eingeleitet.

Im Zuge der wasserbautechnischen Vorprüfung der Unterlagen wurde von der IKW-ZT-GmbH, Amstetten, am 23.10.2023 noch eine ergänzende Information zu den Kollaudierungsunterlagen übermittelt.

In weiterer Folge hielt die **Amtssachverständige für Wasserbautechnik und Gewässerschutz** in ihrer **Stellungnahme vom 24.10.2023** wie folgt zusammengefasst fest:

„Mit vorliegendem Kollaudierungsoperat der IKW ZT GmbH vom 16.01.2023 werden die Änderungen gegenüber dem wasserrechtlich bewilligten Projekt sowie die Einhaltung der im Bescheid genannten Auflagen bekannt gegeben.

Gutachten

Die Kollaudierungsunterlagen enthalten einen Ausführungsbericht samt Darstellung der Abänderungen, Erläuterungen zu den Auflagen und Ausführungspläne.

Die Änderungen gegenüber dem bewilligten Projekt sind im Bericht unter Punkt 2 angeführt. Änderungen gab es vor allem im Bereich Furtlehnergründe, hier wurden die Schmutzwasserkanäle nicht im Freispiegel an den Bestand in Schacht 0704005 angeschlossen, sondern wurde ein Pumpwerk auf Grst. 573/6, KG Oberramsau, errichtet und werden die anfallenden Schmutzwässer zuerst im Freispiegel in das Pumpwerk und dann über eine Druckleitung DN63 an den Bestandsschacht 0706035 angeschlossen. Hierfür wurde nachgereicht, dass die Bestandskanalisation über ausreichend Kapazitäten verfügt, um die anfallenden Schmutzwässer ableiten zu können (sh. beiliegendes E-Mail des Projektanten von 23.10.2023, Hr. Ing. Schlager von der IKW ZT GmbH). Zusätzliche Grundstücke wurden in diesem Bereich nicht beansprucht. Hinsichtlich des Pumpwerkes sind zusätzliche Auflagen im Zuge des Überprüfungsverfahrens vorzuschreiben.

Im Bereich Sportplatzstraße gab es geringfügige Längenänderungen. Zusätzlich beansprucht wurde in diesem Bereich Grst. 448, KG Strengberg. Eine Zustimmungserklärung liegt bei.

Die Einhaltung der Auflagen ist im Bericht unter Punkt 4 angeführt. Demnach wurden alle Auflagen erfüllt bzw. handelt es sich um Dauerauflagen.

Eine zusätzliche Überprüfung der Anlagen, ob diese den vorlegten Unterlagen entsprechen bzw. eine detaillierte Überprüfung der Auflagen wird im Zuge der Verhandlung noch erfolgen.

Aus fachlicher Sicht sind die Unterlagen für die abschließende Beurteilung im Rahmen einer örtlichen Überprüfungsverhandlung ausreichend.“

Die näheren Einzelheiten gehen aus den bei der Bezirkshauptmannschaft Amstetten sowie beim Gemeindeamt Strengberg während der jeweiligen Parteienverkehrszeiten aufliegenden Projekt- bzw. Kollaudierungsunterlagen hervor.

Zur abschließenden Überprüfung der bescheidgemäßen Ausführung der bewilligten Anlagen, insbesondere, ob die in den Kollaudierungsunterlagen aufgelisteten Abweichungen geringfügig sind und sohin nachträglich genehmigt werden können, die Auflagen erfüllt

worden sind oder allenfalls ein Mängelbeseitigungsauftrag zu ergehen hat, setzt die Bezirkshauptmannschaft Amstetten eine mündliche Verhandlung mit der Zusammenkunft aller Teilnehmer für

**Donnerstag, den 14.12.2023, um 09:00 Uhr,
Treffpunkt: Gemeindeamt Strengberg
3314 Strengberg, Markt 10**

an.

Sie werden eingeladen als Beteiligter/Beteiligte persönlich zur Verhandlung zu kommen oder an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte zu entsenden. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Hinweis

Bitte beachten Sie

In dieser Überprüfungsverhandlung sind Einwendungen zulässig, die sich auf die Nichtübereinstimmung der ausgeführten Arbeiten mit dem bewilligten Projekt beziehen. Das Projekt selbst oder dessen Mangel ist nicht (mehr) Gegenstand des Überprüfungsverfahrens.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein: Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zu uns kommen.

Als **Antragsteller/in** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (zB Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst **Beteiligter/Beteiligte** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen bis zum Tag vor der mündlichen Verhandlung während der Parteienverkehrszeiten bei der Bezirkshauptmannschaft Amstetten erhoben werden.

In die Projektunterlagen (Ausführungsunterlagen) können Sie ebenfalls während der Parteienverkehrszeiten bei der Bezirkshauptmannschaft Amstetten einsehen.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Rechtsgrundlagen

§§ 98 und 121 des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959)

§§ 40 - 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) 1991

Ergeht an:

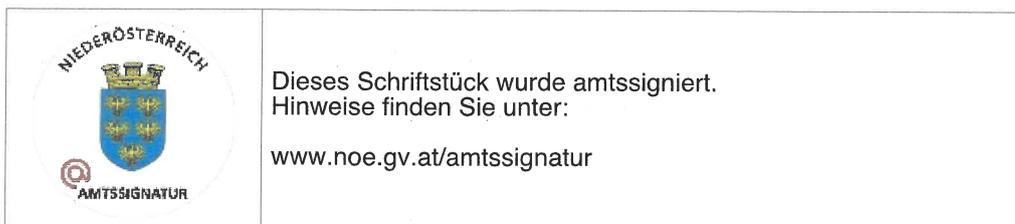
1. **Marktgemeinde Strengberg, vertreten durch den Herrn Bürgermeister, Markt 10, 3314 Strengberg**
mit dem höflichen Ersuchen, die Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde anzuschlagen, die Kollaudierungsunterlagen während der do. Parteienverkehrszeiten zur Einsichtnahme aufzulegen, die Gemeinde bei der Verhandlung zu vertreten sowie allfällige nicht geladenen Parteien, z.B. Eigentümer sonstiger betroffener Grundstücke, unverzüglich nachweislich und persönlich zu laden. Die mit dem Anschlagvermerk versehene Kundmachung, allfällige Einladungsnachweise sowie die aufgelegten Kollaudierungsunterlagen sind zu Beginn der Verhandlung dem Verhandlungsleiter zu übergeben. Weiters in Vertretung des öffentlichen Gutes zu Grst. Nrn. 833, KG Strengberg; 154/4, KG Limbach; 573/6, KG Oberramsau, welcher letztgenannten Parzelle auch das vormalige Grst. Nr. 536/1, KG Oberramsau, zugeschrieben bzw. einverleibt wurde)

2. das Amt der NÖ Landesregierung Abteilung Wasserwirtschaft (WA2), z.H. wasserwirtschaftliches Planungsorgan, 3109 St. Pölten
3. das Amt der NÖ Landesregierung Abteilung Wasserwirtschaft (WA2), z.H. Frau DI Sonja Magnet, 3109 St. Pölten
(Amtssachverständige für Wasserbautechnik - mit dem Ersuchen um Teilnahme)
4. Rep. Österreich Land- und Forstwirtschaftsverw.-Wasserbau Öffentliches Wassergut, vertreten durch die Landeshauptfrau von NÖ, p.A. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt (WA1), 3109 St. Pölten
(Grundeigentümerin Grst. Nr. 1016, KG Limbach - Öffentliches Wassergut)
5. das Amt der NÖ Landesregierung Abteilung Siedlungswasserwirtschaft (WA4), 3109 St. Pölten
6. Herrn Leopold Haas, Buch 1/1, 3314 Strengberg
(Grundeigentümer Grst. Nr. 603, KG Strengberg)

7. Frau Marianne Haas, Buch 1/1, 3314 Strengberg
(Grundeigentümerin Grst. Nr. 603, KG Strengberg)
8. Herrn Dr. Johannes Riedl, Hollengruberstraße 35/1, 3350 Haag
(Grundeigentümer Grst. Nr. 448 , KG Strengberg)
9. Frau Marianne Riedl, Stegerwiese 31/Top 9, 6370 Kitzbühel
(Grundeigentümerin Grst. Nr. 448, KG Strengberg)
10. Herrn Johannes Lugmayr, Grub 10, 3314 Strengberg
(Grundeigentümer Grst. Nr. 569 und 578/1, beide KG Oberramsau)
11. Frau Sabine Lugmayr, Grub 10, 3314 Strengberg
(Grundeigentümerin Grst. Nr. 569 und 578/1, beide KG Oberramsau)
12. den Fischereirevierversband III, Durstgasse 1a, 3340 Waidhofen a.d. Ybbs
13. Frau Dr. Caroline Graf von Ledebur-Wicheln, Limbach 1, 3314 Strengberg
(Fischereiberechtigte des Fischereireviers Aubach I/2)
14. Herrn Ing. Andreas Habsburg-Lothringen, Schloss 1, 3313 Wallsee
(Fischereiberechtigter des Fischereireviers rD I/3)
15. Frau Margeretha Habsburg-Lothringen, Schloss 1, 3313 Wallsee-Sindelburg
(Fischereiberechtigte des Fischereireviers rD I/3)
16. die IKW - Ingenieurkanzlei für Wasserwirtschaft, Umwelttechnik und Infrastruktur ZT-GmbH, Burgenlandstraße 11, 3300 Amstetten

Die Bezirkshauptfrau

Mag. G e r e r s d o r f e r



Amtstafel der Marktgemeinde Strengberg

angeschlagen am: 21.11.2023

abgenommen am: